

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1240 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			
10.06.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Wasserrechtliches Einvernehmen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der geplanten Deponie Haaßel in den Windershusener Abzugsgraben

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das GAA. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das GAA einen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Obergericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde seit 2017 mit einer Reihe von Schreiben des GAA aufgefordert, das wasserrechtliche Einvernehmen zur Einleitungserlaubnis zu erteilen. Während die damals zunächst vorgelegten Unterlagen dafür nicht ausreichten, sind die zuletzt eingereichten geeignet, das Einvernehmen zu erteilen. Diese Unterlagen sind unverändert zu den letzten Beratungen nochmals in das Kreistagsinformationssystem eingestellt.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das Einvernehmen zu entscheiden. Es war vorgesehen, dies in der Kreistagssitzung vom 25.03.2021 zu tun. Aufgrund eines erneuten Schreibens des GAA vom 09.03.2021 wurde der Tagesordnungspunkt jedoch nicht behandelt. In dem Schreiben war die Rede von einer zwischenzeitlichen Änderung des Entwässerungskonzeptes. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um eine Änderung, die bereits Gegenstand der vorgelegten Antragsunterlagen war (vgl. den bereits mit Mail vom 23.03.2021 übersandten und erneut beigefügten Erlass des MU vom 23.03.2021). Die umfassende Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken mehr gegen die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Windershusener Abzugsgraben bestehen, sodass eine Versagung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht zu begründen ist. Die in der Anlage dargestellten Nebenbestimmungen sind die gleichen wie bereits seit Herbst 2020 vorgeschlagen.

Mit Erlass vom 12.05.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als zuständige Fachaufsichtsbehörde den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgefordert, nunmehr bis spätestens zum 11.06.2021 seine Entscheidung in dieser Sache abschließend und verbindlich mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der geplanten Deponie Haaßel in den Windershusener Abzugsgraben wird unter Beachtung der in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Luttmann